

Senatsverwaltung für Bildung
Wissenschaft und Forschung
- II G 3 / II G 40 -

Berlin, den 28. April 2011
Telefon: 9(0)227-5265
Fax: 9(0)227-5023
Email: ralf.bruening@senbwf.berlin.de

An den

Vorsitzenden des Hauptausschusses

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei – G Sen –

1679 D

Entgelte für Beköstigung, Betreuung und Unterkunft in Internaten

Kapitel 1023 und 1024 Titel 11112

Schlussbericht

77. Sitzung des Hauptausschusses vom 13.01.2010

- Rote Nummern 1679 und 1679 A und 1679 B und 3088 und 3088 A,
611, 611 A, 611 D, 611 E und 611 F

Kapitel 1023 – Titel 11112

- Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik -

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	180.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	180.000,00 €
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	noch in Planung
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	124.519,51 €
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist (13.04.2011):	41.919,51 €

Kapitel 1024 – Titel 11112

- Schulfarm Insel Scharfenberg; Schul- und Leistungssportzentrum -

Ansatz des abgelaufenen Haushaltsjahres:	429.000,00 €
Ansatz des laufenden Haushaltsjahres:	429.000,00 €
(Ansatz des laufenden Haushaltsjahres – ohne Horte	384.000,00 €)
Ansatz des kommenden Haushaltsjahres:	noch in Planung
Ist des abgelaufenen Haushaltsjahres:	379.073,18 €
(Ist - ohne Einnahmen für Horte	334.491,41 €)
Verfügungsbeschränkungen:	0,00 €
Aktuelles Ist: 13.04.2011	118.305,06 €
(Ist- ohne Einnahmen für Horte	113.761,50 €)

Der Hauptausschuss hat in seiner oben bezeichneten Sitzung Folgendes beschlossen:

„SenBildWiss wird gebeten, dem Hauptausschuss bis zum 31. Juli 2010 zu berichten, welche Möglichkeiten bestehen, zu einer einheitlichen Regelung bei der Bemessung der Entgelte für Beköstigung, Betreuung und Unterkunft in Internaten zu gelangen“

Es wird gebeten, mit nachfolgendem Bericht den Beschluss als erledigt anzusehen.

Mit der vom Hauptausschuss (Beschluss zur Roten Nummer 3088) sowie vom damaligen Ausschuss für Jugend, Familie, Schule und Sport (Schreiben der Ausschussvorsitzenden – Rote Nummer 3088 A) in der Vergangenheit zur Kenntnis genommenen Konzeption der Eliteschulen des Sports wurde dargestellt, dass es ein besonderes Anliegen des Landessportbundes und des Olympiastützpunktes Berlin ist, künftig für einen Internatsplatz einen mit anderen Eliteschulen des Sport in der Bundesrepublik vergleichbaren Pauschalpreis von ca. 300,00 € für Unterkunft und Verpflegung zu erheben.

Zum Stand der Umstrukturierung und Umsetzung wurde kontinuierlich berichtet (Rote Nummern 0611, 0611 A, 0611 D, 0611 E und 0611 F).

Zu den Haushaltsberatungen 2010/2011 wurde mit Vorlage vom 25. September 2009 (Rote Nummer 1679) dargestellt, dass die Spannbreite der erhobenen Elternbeiträge in den anderen Bundesländern zwischen 174,00 € und 580,00 € liegt. Dabei erhebt Brandenburg in allen seinen Sportinternaten den niedrigsten Beitrag in Höhe von 174,00 €. Das Land Berlin liegt bisher im obersten Bereich der in anderen Bundesländern erhobenen Entgelte. Der Hauptausschuss bat hierauf darzustellen, welche Möglichkeiten bestehen, um zu einer einheitlichen Regelung bei der Bemessung der Entgelte für Beköstigung, Betreuung und Unterkunft in Internaten zu gelangen.

Hierzu wird nachfolgender Bericht vorgelegt:

A) Aktueller Stand

In der Trägerschaft der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung werden derzeit Internate in den nachfolgend genannten Schulen geführt:

1. Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik
2. Schulfarm Insel Scharfenberg
3. Werner-Seelenbinder-Schule

Zu 1. - Staatliche Ballettschule und Schule für Artistik (Kapitel 1023 Titel 11112)

Derzeit werden im Internat 78 Schülerinnen und Schüler betreut. Die Kosten der Unterbringung im Internat werden mit

215,59 € pro Schüler/in im Monat

berechnet.

Für das Internat der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik ist auf folgende, derzeit bestehende Besonderheit hinzuweisen:

Am Standort der Schule, Erich-Weinert-Str. 103, 10409 Berlin, wurde das vorhandene Schulgebäude umgebaut. Darüber hinaus wurde ein Neubau (Ersatzbau) der Ballettsäle errichtet. Nunmehr wird ab Ende 2010 der Neubau des Internats errichtet. Zur Schaffung der Baufreiheit musste das Internat während der Bauarbeiten ausgelagert werden. Wegen fehlender Ausweichmöglichkeiten in andere Internate und zur gemeinsamen Unterbringung aller Internatsschüler/innen der Schule an einem Standort wurden daher seit dem 01.12.2007 bis heute Apartments bei der ARWOBAU GmbH zum o.g. Mietpreis angemietet.

Der Internatsbetrieb am Standort der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik wird nach Abschluss der Bauarbeiten voraussichtlich zum Ende des 2. Quartals 2012 wieder aufgenommen.

Zu 2. - Schulfarm Insel Scharfenberg (Kapitel 1024 Titel 11112)

Bis 1998 fand auf der Insel Scharfenberg ein interner Schul- und Internatsbetrieb statt. 1998 wurde der Standort zu einem öffentlichen Gymnasium überführt, mit der Möglichkeit einer Internatsunterbringung. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung wurden in den Jahren von 1994 bis 1998 von 685,00 DM (350,23 €) auf 825,05 DM (421,84) € erhöht und wegen fehlenden Interesses an der Internatsunterbringung bis zur Umstellung auf den Euro nicht mehr erhöht. Das Bezirksamt Reinickendorf von Berlin hat mit Umstellung auf den Euro für die Unterbringung einen Betrag in Höhe von 311,88 € festgelegt.

Die Schulfarm Insel Scharfenberg wurde mit Wirkung vom 01.01.2006 aus der Trägerschaft des Bezirks Reinickendorf von Berlin in die Schulträgerschaft der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung – unter Beibehaltung der bestehenden Verträge sowie des Internatsentgelts – übertragen. Der vorgenannte Betrag für die Internatsunterbringung wird weiterhin erhoben.

Es sind 61 Internatsplätze belegt. Die Unterbringungskosten im Internat werden mit

311,88 € pro Schüler/in und Monat

berechnet.

Zu 3. Werner-Seelenbinder-Schule (Kapitel 1024 Titel 11112)

Die Werner-Seelenbinder-Schule, als Schul- und Leistungssportzentrum, betreut Schüler/innen und sowie Sportler/innen im Haus der Athleten, bestehend aus einem (Schul-) Internat und einem Wohnheim. Daneben besteht das Angebot einer sog. Unterkunft. Diese Struktur ist mit Organisationsverfügung der Senatsverwaltung für Bildung, Wissenschaft und Forschung vom 1.1.2006 festgelegt. Die im Rahmen dieses Berichts vorzulegende Entgeltordnung soll deshalb das gesamte Haus der Athleten – also auch das Wohnheim – einbeziehen. In der vorgenannten Unterkunft wohnen Kaderathletinnen und Kaderathleten während der Teilnahme an zentralen Lehrgängen. Die Miete für die Unterbringung in der Unterkunft ist durch die Sportanlagennutzungsverordnung – SPAN – in der jeweils geltenden Fassung festgelegt und kann daher nicht Gegenstand der hier vorgeschlagenen Neuregelung der Internatsentgelte sein.

Das Internat steht für die Unterbringung der Schülerinnen und Schüler zur Verfügung. Im Wohnheim werden vorrangig Nichtschüler, insbesondere Bundeskader in den Schwerpunktsportarten sowie Schülerinnen und Schüler über 16 Jahre, Studentinnen und Studenten, Auszubildende und Angehörige von Sportfördergruppen untergebracht.

Im Haus der Athleten sind insgesamt 114 Plätze und im Wohnheim 40 Plätze belegt.

Der Internatsplatz im Haus der Athleten kostet

im Einzelzimmer 230,08 € pro Schüler/in im Monat und
im Doppelzimmer 204,51 € pro Schüler/in im Monat.

Für die Unterbringung im Wohnheim werden

94,00 € pro Person im Monat

berechnet.

B) Neuregelung durch eine Entgeltordnung

Mit der in der Anlage 1 vorgelegten „Entgeltordnung für die Internate der zentral verwalteten Schulen des Landes Berlin sowie der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik (Entgeltordnung Internate – EntO-Internate)“ kann als Verwaltungsvorschrift die Erhebung von Entgelten für die Unterbringung von Schülerinnen und Schülern in den genannten Internaten geregelt werden.

Ein einheitlicher Preis für einen Internatsplatz könnte orientiert am bisherigen Preisgefüge erfolgen. Mit der Entgeltordnung wird vorgeschlagen, einen Internatsplatz in den oben genannten Schulen zukünftig einheitlich mit

220,00 € im Mehrbettzimmer

und

240,00 € im Einzelzimmer

zu berechnen.

Der Kostenbeitrag für die Verpflegung ist nach wie vor zusätzlich durch die Schüler/innen bzw. Erziehungsberechtigten zu tragen und direkt gegenüber dem Essenanbieter abzurechnen (vgl. auch unten Abschnitt E der Vorlage).

Die mögliche Änderung wird in nachfolgender Tabelle zusammenfassend dargestellt:

	Internat der ...	Entgelt – aktuell – (in Euro)	Entgelt – neu – (in Euro)
1.	Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik	215,59	220,00
2.	Schulfarm Insel Scharfenberg	311,88	220,00

3.	Werner-Seelenbinder-Schule		
	Internat		
	Einzelzimmer	230,08	240,00
	Doppelzimmer	204,51	220,00
	Wohnheim	94,00	240,00

Dazu ist auf Folgendes hinzuweisen:

1. Wie oben dargestellt muss das im Rahmen der bestehenden Mietverhältnisse mit der ARWOBau GmbH in der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik derzeit zu entrichtende Entgelt für die „Internatsunterbringung“ i.H. von 215,59 € bis zur Wiederaufnahme des Internatsbetriebes am Standort der Schule (voraussichtlich Ende des 2. Quartals 2012) beibehalten werden.

2. Eine Anpassung des Entgelts für einen Internatsplatz der Schulfarm Insel Scharfenberg begründet sich einerseits mit der beabsichtigten einheitlichen Behandlung aller Internatstandorte und soll darüber hinaus die Attraktivität des Internatstandortes aus nachfolgend genannten Gründen steigern:

- nahtlose Einfügung des Internats in das Konzeptes der Schulfarm Insel Scharfenberg als integraler Bestandteil,
- mit bezahlbaren Preisen für das Internat kann eine höhere Belegzahl erreicht und somit eine bessere und umfassendere Umsetzung des pädagogischen Konzepts der Schule und des Schulstandortes möglich gemacht werden,
- im Hinblick auf die besondere Lage des Schulstandortes kann das Internat nachhaltig auch für Schüler/innen aus allen Berliner Bezirken attraktiv werden,
- nur in einem gut nachgefragten Internat besteht die Möglichkeit eines intensiven Austausches zwischen den Schülerinnen und Schülern unterschiedlicher sozialer Herkunft.
- Zudem wird davon ausgegangen, dass das geringere Internatsentgelt zu einer steigenden Nachfrage nach Internatsplätzen führt und es mithin zu höheren Einnahmen kommt.

3. Die Einbeziehung des Entgelts für die Unterbringung im Wohnheim des Hauses der Athleten erfolgt aus o.g. strukturellen Überlegungen und soll zu einer Angleichung an das Entgelt für die Internatsunterbringung führen. Die derzeit erheblichen Unterschiede in der Höhe des Entgelts sind in Anbetracht des höheren Unterbringungsstandards nicht plausibel, da die Ausstattung im Wohnheimbereich (Einzelzimmer mit Nasszelle) erheblich besser ist als im Internat (Mehrbettzimmer, Etagendusche).

C) Auswirkung auf den Haushalt

Mit dem einheitlichen Entgeltsatz ist ausgehend von der dargestellten aktuellen Belegung der Internate zukünftig im Haushalt des Landes Berlin grundsätzlich von folgenden Einnahmen für Internatsplätze auszugehen:

1. Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik in Höhe von 205.920,00 €
im Kapitel 1023, Titel 11112
(78 belegte Plätze x 220,00 € x 12 Monate)

2. der Schulfarm Insel Scharfenberg in Höhe von 161.040,00 €
im Kapitel 1024, Titel 11112
(61 belegte Plätze x 220,00 € x 12 Monate)

sowie

3. der Werner-Seelenbinder-Schule in Höhe von rd. 423.360,00 €
im Kapitel 1024, Titel 11112
(84 belegte Internats-Plätze x 220,00 € x 12 Monate = 221.760,00 €)
30 belegte Internats-Plätze x 240,00 € x 12 Monate = 86.400,00 €
40¹⁾ belegte Wohnheim-Plätze x 240,00 € x 12 Monate = 115.200,00 €

Damit ergeben sich im Kapitel 1024, Titel 11112 (Nr. 2. und 3.) insgesamt Einnahme i.H. rd. 584.400,00 €

Die danach in den vorgenannten Titeln („rechnerisch“) zu erwartenden Einnahmen (bei bisheriger Belegung) entsprechen bzw. übersteigen in ihrer Größenordnung mithin zukünftig die aktuelle Veranschlagung im Haushaltsplan 2010/2011. Dies ist in der nachfolgenden Darstellung nochmals dargestellt:

Kapitel	Titel	Ansatz 2010	IST 2010	Ansatz 2011	Ansatz – neu –
1023	11112	180.000 €	124.519 €	180.000 €	206.000 €
1024	11112*	384.000 €	334.491 €	384.000 €	585.000 €
	12401 ²	106.200 €	74.464 €	106.200 €	

* Ansatz ohne Horte

Die Einnahmeentwicklung ist kontinuierlich zu beobachten, um daraus ggf. weitere Anpassungen der Entgelte ableiten zu können. Darüber hinaus kann durch die eintretende Erhöhung der Standards am Standort der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik (Neubau) sowie durch die geplanten Sanierungen am Standort der Schulfarm Insel Scharfenberg (geplante Sanierung Haus 5) eine Anpassung der Entgelte für die jeweiligen Internate angemessen erscheinen lässt. Dies ist zu gegebener Zeit zu prüfen.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Land Berlin mit der mit diesem Bericht vorgeschlagenen Höhe der Internatsentgelte – unter Berücksichtigung der zusätzlich zu leistenden Essensbeiträge – bereits im oberen Bereich der Internatsentgelte im Bundesvergleich liegt. Insbesondere liegen die im Land Brandenburg erhobenen Entgelte unter denen für das Land Berlin hier vorgeschlagenen Preisen. Ich verweise hierzu auf den Bericht vom 15.0.5.2009 (Rote Nummer 0611 D).

¹ Die Einnahmen aus Vermietungen von Unterkünften im Wohnheim werden im Haushaltsplan im Kapitel 1024, Titel 12401 veranschlagt. Zur verständlicheren Darstellung wird auf diese Differenzierung hier verzichtet.

² Die Einnahmen aus Vermietungen von Unterkünften im Wohnheim werden im Haushaltsplan im Kapitel 1024, Titel 12401 veranschlagt. Zur verständlicheren Darstellung wird auf diese Differenzierung hier verzichtet.

D) Entgeltermäßigung

Die Voraussetzungen für die Gewährung einer Entgeltermäßigung sind in der vorgelegten Entgeltordnung ebenfalls einheitlich geregelt worden. Die dort aufgeführten Ermäßigungstatbestände sind identisch mit den bereits im Schulbereich in der Lernmittelverordnung vorsehenen Ermäßigungsgründen. Die Schulleitungen werden ggf. insoweit bereits grundsätzliche Erfahrungen in der Behandlung von Ermäßigungsanträgen nutzen können.

Im Jahre 2010 haben die Schulen Entgeltermäßigungen gewährt. Basierend auf dieser Anzahl der Ermäßigungen stellt sich die Einnahmeerwartung abweichend von den vorstehenden Zahlen wie folgt dar:

Kapitel	Titel	Ansatz 2010	Ansatz 2011	Ansatz – neu –
1023	11112	180.000 €	180.000 €	190.000 €
1024	11112*	384.000 €	384.000 €	552.000 €
	12401 ²	106.200 €	106.200 €	

*Ansatz ohne Horte

E) Beköstigung

Die Entgeltordnung regelt ausschließlich die Erhebung von Entgelten für die Unterbringung.

Die Einrichtungen schließen mit externen Essenanbietern Rahmenverträge über die Verpflegung der untergebrachten Personen ab. Die Kostenbeiträge für die Beköstigung sind direkt an die externen Essenanbieter zu entrichten. Dadurch sind die Einrichtungen frei in ihrer Auswahl der Anbieter und jede Einrichtung kann entsprechend den schulischen Notwendigkeiten bei der Beköstigung der Schüler/innen verfahren.

Jede der genannten Schulen stellt andere Prämissen im Rahmen der Essenversorgung an einen externen Essenanbieter und es wird deshalb auch keinen einheitlichen Essenanbieter geben. Ein einheitlicher Preis kann daher nicht dargestellt werden.

F) Einheitliches Vertragsmuster

Die möglichen einheitlichen Vertragsmuster sind ebenfalls zur Kenntnisnahme beigefügt (Anlage 2).

In Vertretung
Claudia Zinke
Senatsverwaltung für Bildung,
Wissenschaft und Forschung

Anlage 1

**Entgeltordnung
für die Internate
der zentral verwalteten Schulen des Landes Berlin
und
das Internat
der Staatlichen Ballettschule und Schule für Artistik
(Entgeltordnung Internate - EntO Internate)**

Auf Grund des § 128 des Schulgesetzes für das Land Berlin (Schulgesetz - SchulG) vom 26. Januar 2004 (GVBl. S. 26), das zuletzt durch Gesetz vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 14) sowie durch Artikel I des Gesetzes vom 25. Januar 2010 (GVBl. S. 22) geändert worden ist, wird bestimmt:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erhebung von Entgelten für die Unterbringung

- a) im Internat der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik, Erich-Weinert-Str. 103-105, 10409 Berlin,
- b) im Internat der Schulfarm Insel Scharfenberg, Scharfenberg (Insel), 13505 Berlin,
- c) im Haus der Athleten des Schul- und Sportleistungszentrums Berlin, Fritz-Lesch-Str. 35 in 13053 Berlin.

§ 2 Verträge

(1) Grundlage für die Unterbringung ist ein privatrechtlicher Vertrag zwischen einer der in § 1 genannten Einrichtungen und den Nutzerinnen und Nutzern, bei Minderjährigen zwischen der Einrichtung und den gesetzlichen Vertretern der Nutzerinnen und Nutzer.

(2) Der Vertrag ist entsprechend des in der Anlage beigefügten Musters zu schließen. Die jeweilige Internatsordnung und die jeweilige Hausordnung sind Bestandteil des Vertrages und den Vertragspartnern auszuhändigen.

(3) Schließzeiten werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter in geeigneter Form rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Platzvergabe

(1) Die Unterkünfte werden im Rahmen der vorhandenen Raumkapazitäten vergeben.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Unterbringung in einem Internat besteht nicht.

(3) Die Schulleiterin oder der Schulleiter der Schule, welcher die jeweilige Unterkunft zugeordnet ist, entscheidet über die Platzvergabe auf Antrag. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.

§ 4 Entgelte

- (1) Die Unterbringung im Internat / Wohnheim des Hauses der Athleten ist entgeltpflichtig.
- (2) Die Entgeltpflicht besteht, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit, für den gesamten im Internatsvertrag vereinbarten Zeitraum einschließlich der Ferienzeiten.
- (3) Für die Unterbringung in einem Internat / Wohnheim des Hauses der Athleten der in § 1 genannten Schulen werden folgende Entgelte erhoben:

	im Einzelzimmer	im Mehrbettzimmer
monatlich pro Schülerin oder Schüler	240,00 €	220,00 €

(4) Das Entgelt für Kaderathletinnen und Kaderathleten im Unterkunftsreich im Haus der Athleten während der Teilnahme an zentralen Lehrgängen richtet sich nach Vorschriften der Sportanlagenutzungs-Vorschriften -SPAN- in der jeweils geltenden Fassung.

§ 5 Zahlungsbedingungen

- (1) Das Entgelt ist am 1. eines Monats im Voraus fällig.
- (2) Bei verspäteter Zahlung ist das Internat / Wohnheim des Hauses der Athleten berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr (§288 Abs.1 BGB) zu erheben (verlangen). Der Ersatz des sonstigen Verzugsschadens kann verlangt werden.

§ 6 Entgeltermäßigung

- (1) Im Einzelfall wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen nach Abs.3 auf schriftlichen Antrag eine Entgeltermäßigung für die Unterbringung im Internat oder im Haus der Athleten gewährt werden. Der Antrag muss hinreichend begründet sein und kann formlos gestellt werden.
- (2) Über den Antrag entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter der Einrichtung. Die Entscheidung ist aktenkundig zu machen.
- (3) Eine Entgeltermäßigung beträgt 50 vom Hundert, wenn die Schülerin oder der Schüler oder ein gesetzlicher Vertreter, in deren Haushalt die Schülerin oder der Schüler lebt, eine der folgenden Leistungen bezieht:

- a) laufende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch vom 27. Dezember 2003 (BGBl. I S. 3022) – Sozialhilfe –, das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 30. Juli 2009 (BGBl. I S. 2495) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
- b) Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2954) – Grundsicherung für Arbeitsuchende –, das zuletzt durch Artikel 3a des Gesetzes vom 27. Mai 2010 (BGBl. I S. 671) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung),
- c) Leistungen nach dem Wohngeldgesetz vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) – Wohngeld –, das zuletzt durch Artikel 7 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)
- d) laufende Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 2e des Gesetzes vom 24. September 2008 (BGBl. I S. 1856) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

- e) Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 20. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2846) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung)

Die Entgeltermäßigung um 50 vom Hundert wird gewährt, wenn die Schülerin oder der Schüler Mitglied der Bedarfsgemeinschaft einer Leistungsempfangenden / eines Leistungsempfangenden ist.

(4) Eine Entgeltermäßigung wird erst ab dem Zeitpunkt gewährt, ab dem alle zur Entscheidung notwendigen Unterlagen vollständig vorgelegt werden. Eine rückwirkende Ermäßigung wird nicht gewährt.

(5) Der Antrag muss vor Beginn eines jeden Schuljahres neu gestellt werden.

(6) Ein Rechtsanspruch auf eine Entgeltermäßigung besteht nicht.

§ 7 Nachweise

(1) Wird ein Antrag auf Entgeltermäßigung gestellt, sind die Anspruchsvoraussetzungen durch Vorlage von Originalbelegen nachzuweisen und daran zu überprüfen.

(2) Vom Antragsteller oder von der Antragstellerin vorgelegte Originalnachweise sind aus datenschutzrechtlichen Gründen umgehend an die Antragstellerin oder den Antragsteller zurückzugeben. Die Nachweise dürfen weder in der Einrichtung verbleiben noch dürfen davon Kopien gefertigt werden. Es darf lediglich vermerkt werden, dass eine Berechtigung besteht.

(3) Sofern eine Ermäßigung nicht mehr gewährt werden darf, weil die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen oder die Voraussetzungen nicht mehr nachgewiesen wurden, sind die Angaben zur Person unverzüglich zu löschen bzw. unkenntlich zu machen.

§ 8 Entgelterhöhungen

Entgelterhöhungen sind nur zum Schuljahresbeginn möglich. Sie sind schriftlich drei Monate im Voraus spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres bekannt zu gegeben. Die Entscheidung für eine Entgelterhöhung trifft die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung.

§ 9 Verpflegung

(1) Schließen die Einrichtungen mit externen Essenanbietern Rahmenverträge über die Verpflegung der untergebrachten Personen ab, sind bei der Vergabe die rechtlichen Vorgaben (z.B. LHO, Vergaberichtlinien usw.) zu beachten.

(2) Die Einrichtungen können die Nutzung der Unterkünfte davon abhängig machen, dass für die Dauer der Unterbringung auf der Basis der Rahmenverträge nach Absatz (1) Einzelverträge der Schülerinnen und Schüler oder der gesetzlichen Vertreter mit den externen Essenanbietern über die Verköstigung abgeschlossen werden müssen.

(3) Die Kostenbeiträge der Schülerinnen und Schüler oder der gesetzlichen Vertreter für die Verköstigung sind direkt an die externen Essenanbieter zu leisten. Es gelten die Zahlungsbedingungen der externen Essenanbieter.

§ 10 Übergangsregelung

Die Staatliche Ballettschule Berlin und Schule für Artistik erhebt abweichend von § 1 Absatz (3) für den Zeitraum der Unterbringung in den Apartments der ARWOBau GmbH folgendes Entgelt:

	Unterbringung
monatlich pro Schülerin oder Schüler	215,59 €

§ 11 Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am _____ in Kraft. Frühere Regelungen zur Höhe der Entgelte werden hierdurch ersetzt. Neue Verträge sind nach den anliegenden Vertragsmustern zu schließen.

Anlagen
Internatsvertrag

Internatsvertrag

1. Vertragsbeginn

Die Schülerin/der Schüler *

wird am

für die Dauer der schulischen Ausbildung in das Internat

- der Staatlichen Ballettschule Berlin und Schule für Artistik (SBB und SfA)
- der Schulfarm Insel Scharfenberg (SIS)
- des Hauses des Athleten

aufgenommen.

1a. Voraussetzungen

In das Internat der SBB und SfA können nur minderjährige Schülerinnen und Schüler * aufgenommen werden, die an der SBB und SfA ausgebildet werden und ihren Wohnsitz nicht in Berlin haben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter auf Antrag.

Vollendet die Schülerin oder der Schüler *das 18. Lebensjahr, besteht kein Anspruch mehr auf eine Unterbringung im Internat der SBB und SfA. Der Internatsvertrag endet in diesem Fall automatisch zum Schuljahresende. Über einen neuen Vertrag entscheidet im Einzelfall die Schulleiterin oder der Schulleiter.

In das Haus der Athleten kann nur aufgenommen werden wer die nachfolgend genannten Aufnahmekriterien erfüllt:

- Vorliegen der sportfachlichen Befürwortung des Landessportbundes, Referat Leistungssport
- Besuch einer Eliteschule des Sports
- Betreiben einer Profilsportart bzw. Projektsportart der Werner-Seelenbinder-Schule

2. Personensorge

Die sich für Minderjährige aus der Personensorge ergebenden Rechte und Pflichten werden, soweit dies dem Wesen und den Notwendigkeiten des Internatsbetriebes entspricht, für die Dauer der Anwesenheit im Internat den zuständigen Erzieherinnen und Erziehern, Betreuerinnen und Betreuern und Lehrerinnen und Lehrern und der Leiterin oder dem Leiter des Internats) übertragen.

3. Unterbringung

Die Internatsschülerinnen und Internatsschüler wohnen in Einbett- oder Mehrbettzimmern.

Ein Anspruch auf ein bestimmtes Zimmer besteht nicht. Aus pädagogischen Gründen kann die personelle Zusammensetzung eines Zimmers verändert werden.

- Am Ende des Schuljahres sind die Zimmer zu räumen.*

Hausordnung/Inselordnung*)

*nicht zutreffendes bitte streichen

Das Internat ist während

- der Schulferien gemäß der Ferienordnung des Landes Berlin^{*)}
- der mittleren vier Wochen in den Sommerferien gemäß der Ferienordnung des Landes Berlin^{*)}
- der Weihnachtsferien gemäß Ferienordnung des Landes Berlin^{*)}
- der Schulferien gemäß der Ferienordnung der SBB und SfA und an den Heimfahrtwochenenden^{*)}

geschlossen.

Ein Verbleiben im Internat während dieser Zeit ist

- nicht möglich. Während der Schließzeiten kann über die Zimmer anderweitig verfügt werden (z.B. zur Durchführung von Sommerakademien usw.).
- nicht möglich. Im Einzelfall wird auf Antrag der Trainerin oder des Trainers geprüft, ob eine Unterbringung im Internat ermöglicht werden kann.
- nur für Schülerinnen und Schüler möglich, die ihren Wohnsitz nicht in Deutschland haben.
Dazu bedarf es einer schriftlichen Genehmigung durch die Schulleitung bzw. die Internatsleitung.
Die Ferienzeiten und die Heimfahrtwochenenden werden spätestens zum ersten Schultag des jeweiligen Schuljahres mitgeteilt.
Am letzten Schultag des jeweiligen Schuljahres müssen die Internatszimmer geräumt werden.

4. Entgelte

Das Internatsentgelt beträgt monatlich

- 220,00 € bei Unterbringung in einem Mehrbettzimmer^{*)}.
- 240,00 € bei Unterbringung in einem Einzelzimmer^{*)}.
- 240,00 € bei Unterbringung im Wohnheim^{*)}.
- 215,59 € während der Unterbringung in den Apartments der ARWOBau GmbH in der Rhinstraße (voraussichtlich bis Anfang 2012)

Đ _____ € Entgeltermäßigung gemäß § 6 der Entgeltordnung in der aktuellen Fassung

Das Entgelt ist fällig im Voraus am 1. jeden Monats.

Mit dem Internatsvertrag wird kein Mietvertrag im Sinne des geltenden Mietrechts begründet.

Die Entgelte werden ganzjährig, auch während der Ferienzeiten, erhoben und sind unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme der vereinbarten Leistungen zu zahlen.

Hausordnung/Inselordnung^{*)}

Entgelterhöhungen werden schriftlich drei Monate vor Beginn des neuen Schuljahres, spätestens zum 30. April des jeweiligen Kalenderjahres, bekannt gegeben. Sie berechtigen zur außerordentlichen Kündigung.

5. Zahlungsbedingungen

Die Bezahlung des Internatsentgeltes erfolgt durch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren. Kann eine Lastschrift wegen fehlerhafter Angaben oder mangelnder Kontendekung nicht eingelöst werden, so ist als Ausgleich für den damit für das Internat verbundenen Mehraufwand eine Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 7,50 Euro zu zahlen.

Gerät die Entgeltpflichtige oder der Entgeltpflichtige mit mehr als einem Monatsentgelt in Verzug, kann die Schulleitung/Internatsleitung) den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen kündigen.

Bei verspäteter Zahlung ist das Internat berechtigt, für den geschuldeten Betrag die gesetzlichen Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB für das Jahr (§288 Abs.1 BGB) zu erheben. Darüber hinaus sind Mahnkosten in Höhe von 1,50 Euro zu erheben.

6. Entgeltermäßigung

Eine Entgeltermäßigung wird gemäß § 6 der Entgeltordnung in der aktuellen Fassung

gewährt*

nicht gewährt*

7. Verpflegung

Die Verpflegung wird durch einen externen Essenanbieter bereitgestellt, mit dem ein Rahmenvertrag geschlossen ist.

Mit diesem Anbieter ist ein gesonderter Vertrag für die Dauer des Aufenthaltes im Internat/Haus der Athleten) durch die Schülerin oder Schüler * bzw. gesetzlichen Vertreter* zu schließen. Der Kostenbeitrag für das Essen ist direkt an den externen Essenanbieter zu zahlen, der hierfür auch die Zahlungsmodalitäten vorgibt.

Mit Beginn des siebten Schuljahres können sich die Internatsschülerinnen und Internatsschüler der SBB/SfA selbst verpflegen und/oder die Angebote des externen Essenanbieters nutzen.

8. Haftung

Mit der Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in das Internat/Haus der Athleten) verpflichtet sich die Schülerin oder der Schüler bzw. verpflichten sich bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter*

- a) Schadenersatz zu leisten, wenn die Schülerin oder der Schüler vorsätzlich oder fahrlässig Eigentum des Landes Berlin beschädigt oder Gegenstände, die vom Internat/Haus der Athleten) zur Nutzung überlassen wurden, nicht zurückgibt.
- b) das Land Berlin von Ansprüchen Dritter freizustellen wegen solcher Schäden, die von der Schülerin oder dem Schüler schuldhaft verursacht wurden.

Hausordnung/Inselordnung*)

*nicht zutreffendes bitte streichen

- c) für die Dauer der Zugehörigkeit zum Internat eine Haftpflicht- und Krankenversicherung sowie eine Unfallversicherung abzuschließen. Der Nachweis ist vor Ausbildungsbeginn zu erbringen.
- d) das Land Berlin von jeder Haftung für Verlust und Beschädigung der im Besitz der Schülerin oder des Schülers befindlichen Gegenstände, insbesondere Wertsachen, freizustellen, sofern der Schaden von Dienstkräften des Landes Berlin nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

9. Internats- und Hausordnung/Inselordnung^{*)}

Die Internatsordnung und die Hausordnung/Inselordnung^{*)} sind Bestandteil dieses Vertrages. Die Schülerin oder der Schüler bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter erhalten eine Ausfertigung der geltenden Regelungen.

10. Infektionsschutz

Der Aufenthalt im Internat muss unterbrochen werden, wenn die Schülerin oder der Schüler an einer der in § 34 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 2a des Gesetzes vom 17. Juli 2009 (BGBl. I S. 2091) in der jeweils geltenden Fassung, genannten Krankheiten leidet, dessen verdächtigt wird oder verlaust ist. Die Schülerin oder der Schüler darf erst in das Internat zurückkehren, wenn dies nach ärztlichem Urteil unbedenklich ist.

Ist die Schülerin oder der Schüler länger als drei Tage schulunfähig, muss der Internatsaufenthalt grundsätzlich unterbrochen werden, wenn eine Heimfahrt aufgrund der Entfernung zum ursprünglichen Wohnort zumutbar ist. Hierüber entscheidet die Internatsleiterin oder der Internatsleiter. Die Erziehungsberechtigten sind für die Heimfahrt der Schülerin oder des Schülers verantwortlich.

Eine Aufnahme im Internat ist in diesem Fall erst wieder möglich, wenn es aus ärztlicher Sicht keine Bedenken mehr gibt. Die Internatsleiterin oder der Internatsleiter kann ein ärztliches Attest verlangen.

11. Beendigung des Vertrages/Kündigung

Der Vertrag endet automatisch mit Beendigung der Ausbildung bzw. beim Verlassen der Schule. Das erste Halbjahr im Internat der SIS gilt als Probezeit. Während der Probezeit ist der Vertrag jederzeit zum Monatsende kündbar.

Der Vertrag mit dem Haus der Athleten endet mit einer Frist von 2 Wochen zum Ende des nächsten Monats, wenn die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt werden.

Das Land Berlin, vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter* ist berechtigt, den Vertrag bei groben Verstößen gegen den Internatsvertrag, die Internatsordnung, die Hausordnung, die Inselordnung * und die sonstigen geltenden Regelungen fristlos zu kündigen.

Das Land Berlin vertreten durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist* in begründeten Ausnahmefällen berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten zum Schuljahresende zu kündigen.

Die Schülerin* oder der Schüler* bzw. bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter* ist* bzw. sind* berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von zwei Monaten* zum letzten Kalendertag des Monats zu kündigen.

Kündigungen müssen schriftlich erfolgen.

Hausordnung/Inselordnung^{*)}

***nicht zutreffendes bitte streichen**

Bei einer außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB ist der Grund im Kündigungsschreiben mitzuteilen und nachzuweisen.

Berlin, _____

Unterschrift Schülerin/Schüler; bei
Minderjährigen ihr/sein gesetzlicher
Vertreter*

Unterschrift Schulleiterin oder
Schulleiter/Leiterin oder Leiter des
Internats*)

Einwilligung nach § 6 Berliner Datenschutzgesetz. Bitte beachten!

Die Daten werden für die Vertragsabwicklung, die Überwachung des Zahlungseingangs und statistische Zwecke benötigt und der Schule bis auf Widerruf durch die Betroffene/den Betroffenen/die Betroffenen* gespeichert. Auskünfte über die gespeicherten Daten können jederzeit bei der verarbeitenden Stelle eingeholt werden.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig, wenn der Betroffene eingewilligt hat.

Ich habe/wir haben* den Hinweis zu § 6 Berliner Datenschutzgesetz zur Kenntnis genommen und erkläre mein/erklären unser* Einverständnis.

Datum,

Unterschrift Schülerin/Schüler; bei Minderjährigen ihr/sein
gesetzlicher Vertreter*

Anlagen:

- Internatsordnung
- Hausordnung/Inselordnung*)

***nicht zutreffendes bitte streichen**